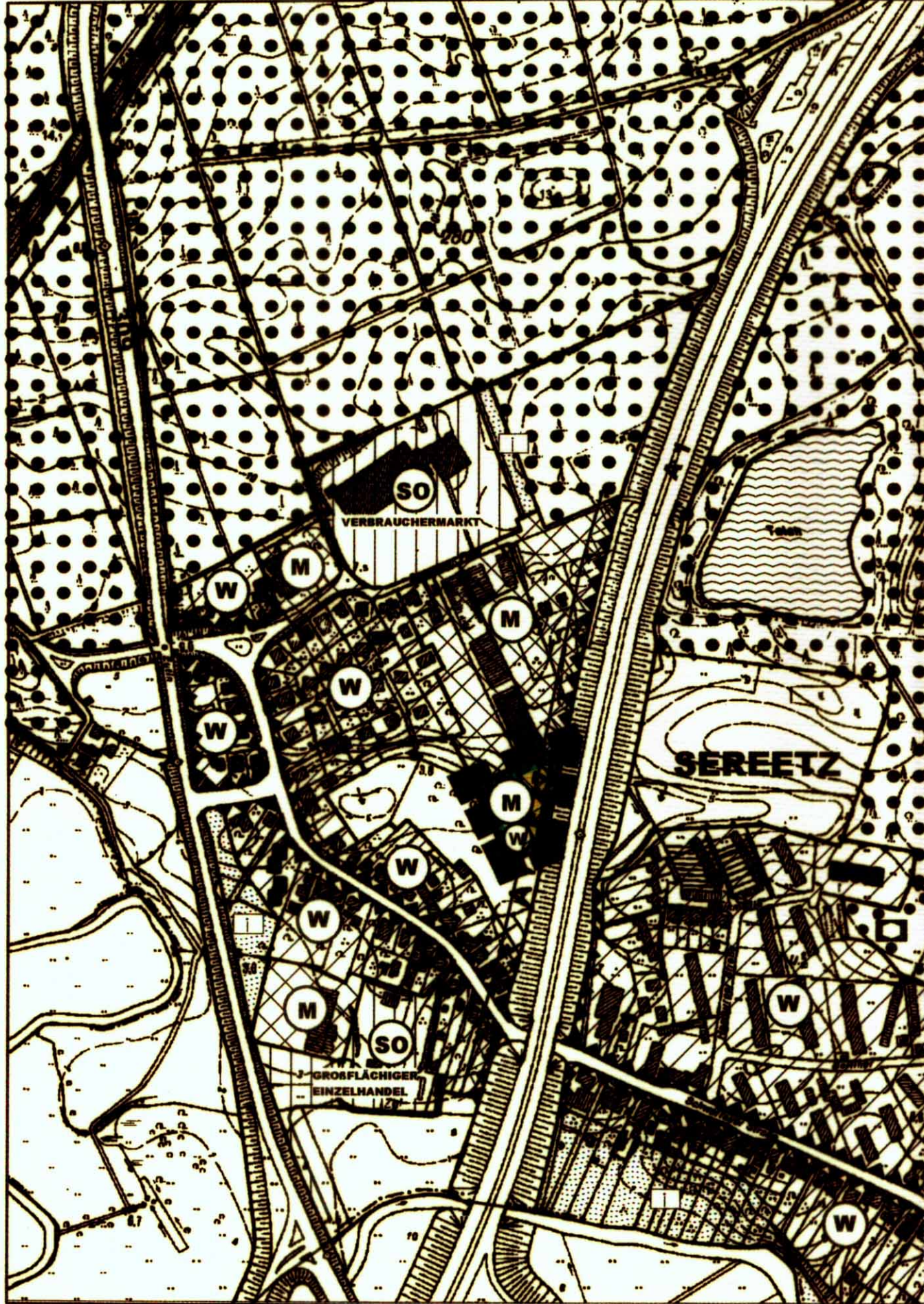
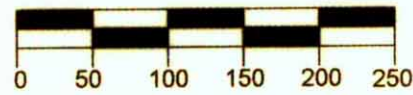


PLANZEICHNUNG

M.: 1:5000



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEMISCHTE BAUFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGS-
BESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN
ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN
IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
-AKTIVER SCHALLSCHUTZ-

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

WASSERSCHONGEBIET

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG

ANBAUFREIE ZONE
(ZUR AUTOBAHN > 40m)

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

§ 29 StrWG,
§ 9 Abs. 1 BFemStrG

VERFAHRENSVERMERK

- 132 127
- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe“ am 15.12.2004 erfolgt.
 - 1b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 23.12.2004 bis zum 14.01.2005 durchgeführt worden.
 - 1c) Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.12.2004.
 - 1d) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 4 (2) und 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 11.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - 1e) Die Gemeindevertretung hat am 10.03.2005 den Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - 1f) Der Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 24.03.2005 bis zum 25.04.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.03.2005 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - 1g) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.03.2005 und am 09.06.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - 1h) Die Gemeindevertretung hat die 5. Flächennutzungsplanänderung am 09.06.2005 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 - 2) Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom ~~13.09.2005~~ **13.09.2005**, Az.: ~~512-111-555-36 (5-7)~~ **512-111-555-36 (5-7)** die 5. Flächennutzungsplanänderung - ~~mit Nebenbestimmungen, Auflagen- und Hinweisen~~ - genehmigt.
 - 3) ~~Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen durch Beschluss vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ... Az.: ... bestätigt.~~
 - 4) Die Erteilung der Genehmigung der 5. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ~~23.10.2005~~ **23.10.2005** durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe“ ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 5. Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am ~~24.10.2005~~ **24.10.2005** wirksam.

Ratekau, ~~25.10.2005~~ **25.10.2005**

Siegel



5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE RATEKAU

für das Gebiet in Sereetz, Sereetzer Feld;